



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920 625/8-II/A/6/85

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

ENTWURF	
Zl. 35	GE/19 85
Datum:	7. JUNI 1985
Verteilt:	85-06-11 Phöber

*L. Hajek*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weinmann	2378	

Betrifft: Invalideneinstellungsgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invaliden-  
einstellungsgesetz 1969 geändert wird;  
Stellungnahme der Sektion II

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der ho. Sektion II zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 23. April 1985 unter Zl. 42.005/2-6/1985 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

28. Mai 1985  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Maad*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920 625/8-II/A/6/85

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weinmann

2378

Betrifft: Invalideneinstellungsgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invaliden-  
einstellungsgesetz 1969 geändert wird;  
Stellungnahme der Sektion II

- Die Sektion II des Bundeskanzleramtes nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, do. Zl. 42.005/2-6/85 vom 23. April 1985, wie folgt Stellung.

Die grundsätzliche Intention des Entwurfes, berufstätige oder in Berufsausbildung stehende behinderte Personen zu fördern, wird ho. begrüßt. Der Entwurf gibt jedoch Anlaß zu einigen Bedenken.

1. Allgemeines:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat es sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu diesem Gesetzesvorhaben verabsäumt, detaillierte Kalkulationen über den tatsächlich zu erwartenden personellen Mehrbedarf zu legen.

- 2 -

Der kursorische Hinweis, daß durch die Vollziehung der Novelle erhebliche Mehrarbeit im Bundesministerium für soziale Verwaltung - hier kann wohl nur die Zentraleitung des Ressorts gemeint sein - sowie in den Verwaltungsstellen und den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter zu erwarten sein wird, läßt den Schluß zu, daß zumindest ab dem Stellenplan 1987 erhebliche Personalwünsche angemeldet werden.

Zur unmittelbar für den Bund relevanten Kostenfrage ist anzumerken, daß im Bundesvoranschlag 1985 für Leistungen des Bundes an den Ausgleichstaxenfond S 12 Millionen veranschlagt sind. Wenn dieses Gesetzesvorhaben, wie geplant, am 1. Juli 1985 in Kraft treten soll, dann sind voraussichtlich zusätzlich S 6 Millionen an Leistungen für den Ausgleichstaxenfond vorzusehen, da die Ausgleichstaxe von derzeit S 760,-- pro Monat und nichtbeschäftigten Invaliden auf S 1.500,-- pro Monat und nichtbeschäftigten Invaliden erhöht werden soll. Änderungen sollten daher keinesfalls im Laufe dieses Jahres und für die Folgejahre nur im unbedingt nötigen Ausmaß wirksam werden.

2. Zu Art. I Z 1:

Wie aus den in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf zitierten Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 (in der Stammfassung), 1418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP, zu entnehmen ist, wäre vor Fristablauf (Anm.: 31. Dezember 1989) zu prüfen, ob noch weiterhin ein Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung auf dem Gebiet der Invalideneinstellung besteht. Nach h. Ansicht kann diese Überprüfung vor allem deshalb noch nicht abgeschlossen sein, weil in nächster Zeit viele Kriegsverseherte - bedingt durch die Altersstruktur dieses Personenkreises - infolge Alterspensionierung aus dem Berufsleben ausscheiden werden und die Zahl der begünstigten Invaliden abnehmen wird. Mit einer Beschlußfassung und somit endgültigen Entscheidung über den Wegfall der Befristung könnte daher noch zumindest bis 1988 zugewartet werden.

- 3 -

3. Zu Art. I Z 10:

Die Erhöhung der Ausgleichstaxe um 97,5 % auf S 1.500,-- ist zum jetzigen Zeitpunkt ohne gleichzeitige Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen über die Berechnung der Ausgleichstaxe äußerst bedenklich. Wie bereits in der Stellungnahme zu Art. I Z 1 ausgeführt wurde, ist eine Abnahme der Anzahl der vermittelbaren Invaliden infolge der Altersstruktur der Kriegsversehrten nicht von der Hand zu weisen. Sollte eine Erhöhung aber auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes unumgänglich sein, dann muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß nur diejenigen Dienstgeber zur Bezahlung der Ausgleichstaxe herangezogen werden, die nicht einstellungswillig sind. Wie ja in den Erläuterungen klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, ist die Ausgleichstaxe ihrer Natur nach keine Steuer oder Abgabe, sondern ein Lastenausgleich zwischen jenen Dienstgebern, die sich der Aufgabe unterziehen, besonders schutzbedürftige Mitarbeiter zu beschäftigen, und solchen Dienstgebern, die dies nicht im erforderlichen Maße bewerkstelligen. Diesem Grundsatz trägt das Invalideneinstellungsgesetz 1969 in der derzeit geltenden Fassung jedoch nicht mehr Rechnung, weil die Ausgleichstaxe auch dann zu bezahlen ist, wenn nicht genügend begünstigte Personen vermittelt werden können.

Die in den Erläuterungen zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1952, Slg.NF 2519/A, und des Verfassungsgerichtshofes vom 22. März 1962, Slg.NF 4149, stammen übrigens beide aus einer Zeit, wo der Intention, auf die Einstellungswilligkeit abzustellen, noch voll entsprochen wurde, weil vor der Novelle BGBl.Nr. 96/1975 die Vorschreibung der Ausgleichstaxe zu entfallen hatte, wenn die erforderliche Anzahl von Invaliden nachweisbar ohne Erfolg beim Arbeitsamt angesprochen wurde. Eine ähnliche Bestimmung müßte unbedingt wieder in das Invalideneinstellungsgesetz aufgenommen werden, andernfalls die paradoxe Situation eintreten kann, daß eine sinkende Anzahl von vermittelbaren

- 4 -

Personen die Erfüllung der Einstellungspflicht erschwert und schließlich trotz Einstellungswilligkeit erhöhte Ausgleichs-taxenzahlungen zur Folge hat.

4. Zu Art. I Z 13:

Die Erläuterungen treffen auf Seite 22 folgende Aussage: "Nach wie vor ist es oberstes Ziel, die Einstellung der Behinderten auf dem offenen Arbeitsmarkt zu erreichen; geschützte Einrichtungen stellen nur Ersatzlösungen dar." Aus dieser nach ho. Ansicht unbestreitbar positiven Zielsetzung, die Begründung für die Kürzung der Prämien für die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, abzuleiten ist problematisch, weil nicht alle dieser Werkstätten zu den geschützten Einrichtungen zählen. Es wird daher angeregt, aus diesem Blickwinkel zu prüfen, ob nicht durch die infolge ihres Ausmaßes (statt 30 vH nur mehr 20 vH des Rechnungsbetrages) psychologisch ungünstige Senkung der Prämie die Motivation für die Auftragsvergabe an Werkstätten, die überwiegend Schwerbehinderte beschäftigen, so stark sinken könnte, daß beschäftigungspolitische Nachteile für die Behinderten schwerer wiegen als der Vorteil höherer Mittel für den Ausgleichs-taxenfonds.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Mai 1985  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

